



Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport,
Klosterstr.47, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
0202/67

Frau Petersen

Tel. +49 30 90223-2344

IA1@verwaltung.berlin.de

poststelle@seninnds.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

28. Januar 2022

Nur elektronisch

An die Senatsverwaltungen

(einschließlich Senatskanzlei)

- über die Verbindungsstellen -

nachrichtlich:

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses

die Präsidentin des Verfassungsgerichts-
hofes

die Präsidentin des Rechnungshofs

die Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit

die Bezirksämter

die Sonderbehörden

die nicht rechtsfähigen Anstalten

**aktualisierte Fassung vom
31. Januar 2022**

Rundschreiben I Nr. 1/2022

über Festlegung der Behördenzeichen der Senatsverwaltungen

Die Behördenzeichen der Senatsverwaltungen werden wie folgt festgelegt:

RBm - Skzl Die Regierende Bürgermeisterin von Berlin - Senatskanzlei

SenBJF Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

SenFin Senatsverwaltung für Finanzen

SenWGPG Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

SenInnDS Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

| | |
|---------------|--|
| SenIAS | Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales |
| SenJustVA | Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung |
| SenKultEuropa | Senatsverwaltung für Kultur und Europa |
| SenSBW | Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen |
| SenUMVK | Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz |
| SenWiEnBe | Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe |

Im erweiterten Geschäftszeichen der Senatsverwaltungen (§ 8 Absatz 2 GGO I) erscheint das Behördenzeichen ohne den Bestandteil „Sen“.

Im Sinne einer nutzungsorientierten und praktikablen Festlegung und um eine annähernd einheitliche Vorgehensweise der Senatsverwaltungen zu fördern, sollte bei einer ggf. stattfindenden neuen Festlegung des Domänenteils der E-Mail-Anschrift auf folgende Aspekte geachtet werden:

- Die Behördenabkürzung in der E-Mail-Anschrift sollte sich aus der Behördenbezeichnung oder dem jeweiligen Behördenzeichen ableiten.
- Die Anschrift sollte die Behörde eindeutig als Senatsverwaltung ausweisen. Hierbei hat sich die bisherige Praxis mit dem einleitenden Kürzel „Sen“ bewährt.
- Um die Fehleranfälligkeit bei den verwendeten Zeichen der Adressierung zu minimieren, sollten kurze und verständliche Abkürzungen gewählt werden, die bei mündlicher Nennung für den Zuhörenden leicht aufzunehmen sind.
- Um die Kontinuität von E-Mail-Anschriften über Legislaturperioden hinweg zu unterstützen, kann sich die jeweilige Verwaltung bei der Behördenabkürzung auch auf einen regelmäßig beständigen inhaltlichen Schwerpunkt beschränken.

Das Rundschreiben InnSport I Nr. 2/2017 vom 21. Februar 2017 über Festlegung der Behördenzeichen der Senatsverwaltungen (ABl. S. 967) wird aufgehoben.

Im Auftrag
Petersen